

HSD NR.425

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

15.02.2016
Nummer 425

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Internationales Wirtschaftsingenieurwesen" an der Hochschule Düsseldorf

Vom 15.02.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende studiengangspezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Hochschule Düsseldorf (RahmenPO) vom 15.02.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Studienbeginn
- § 3 Zweck und Aufbau der Masterprüfung; Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienverlaufs- und Prüfungsplan

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ mit den Schwerpunkten „Produktion und Innovation“, „Energie und Umwelttechnik“ und „Umwelt- und Prozesstechnik“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS; STUDIENBEGINN

(1) Der in § 1 genannte Masterstudiengang ist ein weiterer berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Studiengang, der sich konsekutiv an die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ (WIM), „Maschinenbau Produktentwicklung“ (MPE), „Maschinenbau Produktionstechnik“ (MPT), „Energie- und Umwelttechnik“ (EUT) und „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ (UVT) anschließt.

(2) Mit diesem Masterstudiengang wird das Ziel verfolgt, die beruflichen Einsatzmöglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen der genannten Bachelorstudiengänge oder auch vergleichbarer Bachelor- oder Diplomstudiengänge zu erweitern.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen haben vertieftes ingenieurwissenschaftliches (insbesondere produktionstechnisches) Fachwissen mit erweiterten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen erworben, um Vorhaben in Organisation, Forschung, Entwicklung und Produktion technisch und wirtschaftlich beurteilen, planen und steuern sowie Unternehmensressourcen zielführend einsetzen zu können. Analog zu den Schwerpunkten fokussieren die technischen Fachrichtungen der Ausbildung auf die Bereiche „Produktion und Innovation“, „Energie- und Umwelttechnik“ oder „Umwelt- und Prozesstechnik“.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen haben ein breit angelegtes Verständnis für diejenigen Faktoren erlangt, die für den Unternehmenserfolg entscheidend sind. Sie besitzen die Kompetenz, im Umfeld global agierender Industrie komplexe Zusammenhänge analytisch zu erfassen, systematisch aufzubereiten und verständlich zu präsentieren. Sie haben das Urteilsvermögen, um Herausforderungen des raschen Wandels, in dem sich Industrie und Märkte befinden, rechtzeitig zu erkennen, geeignete Lösungen zu entwickeln und unter Abwägung technischer, betriebswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Folgewirkungen begründete und ethisch vertretbare Entscheidungen operativer wie strategischer Art auch auf internationaler Ebene zu treffen und dabei interkulturelle Herausforderungen bewältigen zu können. Sie haben die Fähigkeiten und Kompetenzen erworben, in internationalen Teams zu arbeiten und zu kommunizieren, einschließlich der Fähigkeit zu Wissenserhalt und wissenschaftlicher Weiterbildung.

(5) Das Studium kann jeweils zum Sommersemester begonnen werden.

§ 3 – ZWECK DER MASTER-PRÜFUNG; MASTER-GRAD

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des in § 1 genannten Masterstudiengangs. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse erworben haben. Der erfolgreiche Abschluss der Master-Prüfung berechtigt grundsätzlich zur Promotion in einem dem Studium entsprechenden Fach.

(2) Die Vermittlungssprachen für den Studiengang sind Deutsch und Englisch.

(3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ sind:

- a) Ein erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)“, „Energie- und Umwelttechnik (EUT)“, „Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)“, „Maschinenbau Produktentwicklung (MPE)“ oder „Maschinenbau Produktionstechnik (MPT)“ an der Hochschule Düsseldorf mit einem Umfang von 210 ECTS-Punkten. Der erfolgreiche Abschluss eines zu den oben genannten Bachelorstudiengängen vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengangs der Hochschule Düsseldorf oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss einer ausländischen Hochschule gelten ebenfalls als hinreichende Studienvoraussetzung. Die erforderlichen Feststellungen zur Vergleichbarkeit trifft der Prüfungsausschuss.
- b) Die Bachelor-Prüfung des Studiengangs nach a) muss mit einer Gesamtnote von „2,30“ (gut) oder besser oder mit dem ECTS-Grad „A“ oder „B“ bewertet worden sein.
- c) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächern im Umfang von mindestens 22 Leistungspunkten nachweisen.
- d) Weiterhin müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweisen. Der Nachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente und Zertifikate erbracht werden:
 - Cambridge Certificate: First Certificate in English (FCE)
 - IELTS: 6,0
 - LCCI: Level 3
 - TELC: B2
 - TOEFL (IBT): mindestens 72 Punkte
 - TOEFL (CBT): mindestens 200 Punkte
 - TOEFL (PBT): mindestens 533 Punkte
 - TOEIC: mindestens 785 Punkte

Zertifikate, ausgestellt durch Hochschulen, Schulen, Volkshochschulen oder vergleichbare Einrichtungen, die den Erwerb von Englischkenntnissen der Niveaustufe B2 nach dem GER bescheinigen, können ebenso zum Nachweis der notwendigen Englischkenntnisse beigebracht werden; die Feststellung über das Vorliegen des erforderlichen Sprachniveaus trifft der Prüfungsausschuss. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, sind von der Nachweispflicht nach S. 1 befreit.

(2) Abweichend von Abs. 1 a) kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit einem vergleichbaren 180 ECTS-Punkte umfassenden Bachelorabschluss unter Auflagen zum Studium zugelassen werden. Die Auflagen werden nach Inhalt und Umfang (im Regelfall 30 ECTS-Punkte) durch den Prüfungsausschuss ausgesprochen. Die Auflagen sind erfüllt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bis zur Anmeldung zur Master-Thesis die Erbringung der notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

(3) Die Einschreibung in den Studiengang ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat und sowohl der erfolglose Studiengang als auch die endgültig nicht bestandene Prüfung eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ aufweist. Eine erhebliche inhaltliche Nähe ist gegeben, wenn mindestens 60% der Studieninhalte des erfolglosen Studiengangs und mindestens 60% der Prüfungsinhalte der endgültig nicht bestandenen Prüfung die gleichen Inhalte wie der Masterstudiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ bzw. die nach der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung haben.

§ 5 – REGELSTUDIENZEIT; STUDIENUMFANG

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Thesis drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, sowie die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis. Der genaue Aufbau ist dem Studienverlaufs- und Prüfungsplan (Anlage) zu entnehmen.

(2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 90 Leistungspunkte gemäß § 5 RahmenPO.

§ 6 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Sie gilt nur in Verbindung mit der Rahmen-PO vom 15.02.2016 in der jeweils gültigen Fassung für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2016 in dem unter § 1 genannten Studiengang aufnehmen.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 18.01.2016, sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.02.2016.

Düsseldorf, den 15.02.2016



Der Dekan
des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Walter Müller

ANHANG STUDIENVERLAUFS- UND PRÜFUNGSPLAN

Master Internationales Wirtschaftsingenieurwesen

Schwerpunkt Produktion und Innovation

Schwerpunkt Energie- und Umwelttechnik

Schwerpunkt Umwelt- und Prozesstechnik

| Module | V | Ü | P | S | SWS | ECTS | | | | Anzahl Prüfungen |
|--|---|---|---|---|-----|----------------------|----|----|----|------------------|
| | | | | | | | 1 | 2 | 3 | |
| Methoden | | | | | 16 | 24 | | | | |
| Innovation and Technology Management | 2 | 1 | 1 | | 4 | 6 | | 6 | | 2 |
| Methoden des Qualitätsmanagement | 2 | 2 | | | 4 | 6 | | 6 | | 1 |
| International Technical Sales Management | 2 | 2 | | | 4 | 6 | 6 | | | 1 |
| Life Cycle and Services Management | 2 | 1 | 1 | | 4 | 6 | 6 | | | 1 |
| Spezialisierung (Schwerpunkte) | | | | | 12 | 18 | | | | |
| Schwerpunkt Produktion und Innovation | | | | | | | | | | |
| Produkt- und Änderungsmanagement | 2 | 2 | | | 4 | 6 | 3 | 3 | | 1 |
| Methoden zur Produktionsoptimierung | 2 | 1 | 1 | | 4 | 6 | 6 | | | 2 |
| Operations Management | | 2 | 2 | | 4 | 6 | 6 | | | 2 |
| Schwerpunkt Energie- und Umwelttechnik | | | | | | | | | | |
| Wärme/Kälte - Erneuerbare Energien, Verbrennung, Wärme-/Stoffübertragung | 2 | 2 | | | 4 | 6 | 6 | | | 1 |
| Elektrische Energie - Umwandlung, Speicherung, Verteilung | 2 | 2 | | | 4 | 6 | | 6 | | 1 |
| Umwelt - Lärmschutz, Messtechnik Luft | 2 | 2 | | | 4 | 6 | 3 | 3 | | 1 |
| Schwerpunkt Umwelt- und Prozesstechnik | | | | | | | | | | |
| Rechnergestützte Prozess- und Anlagenplanung | 2 | 2 | | | 4 | 6 | 6 | | | 1 |
| Energie- und umwelttechnische Prozessoptimierung | 2 | 2 | | | 4 | 6 | | 6 | | 1 |
| Umwelt - Lärmschutz, Messtechnik Luft | 2 | 2 | | | 4 | 6 | 3 | 3 | | 1 |
| Projekte F&E | | | | | 6 | 36 | | | | |
| Studienprojekt I (Forschung & Entwicklung) | | | | | | 6 | | 6 | | 1 |
| Projektseminar | | 2 | | 2 | | | | | | |
| Engineering Conferences | | 4 | | 4 | | 6 | | 3 | 3 | 1 |
| Masterarbeit und Kolloquium | | | | | 0 | 24 | | | 24 | 1 |
| Wahlbereich | | | | | 8 | 12 | | | | |
| Wahlpflichtfach I | | 4 | | 4 | | 6 | 6 | | | 1 |
| Wahlpflichtfach II oder Studienprojekt II (Forschung & Entwicklung) | | 4 | | 4 | | 6 | | 6 | | 1 |
| | | | | | | Summe Credits | 33 | 30 | 27 | |
| | | | | | | Summe Credits gesamt | 90 | | | |